

**Verordnung**  
**für die Ausbildung in der Jahrgangsstufe 6**  
**der Starterschulen im Schuljahr 2011/2012**  
**und für den Übergang der Schülerinnen und Schüler in die Jahrgangsstufe 8**  
**des Gymnasiums zum Schuljahr 2013/2014**  
**(AO-Starterschule)**

Vom 26. Juli 2011

Auf Grund von § 8 Absatz 4, § 42 Absatz 6, § 44 Absatz 4, § 45 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 21. September 2010 (HmbGVBl. S. 551), sowie Artikel 2 § 2 Absatz 8 Satz 5 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes vom 21. September 2010 (HmbGVBl. S. 551) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2011/2012 die Jahrgangsstufe 6 der in der Anlage 1 aufgeführten Schulen besuchen und die gemäß den Anforderungen des Bildungsplans für die Primarschule unterrichtet werden.

§ 2

Entsprechende Geltung von Vorschriften  
der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule  
und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule  
und des Gymnasiums

§ 2 Absätze 1 bis 3 und 6, §§ 3 bis 7, 9, 11 und 12 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums (APO-GrundStGy) vom 22. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 325) gelten entsprechend.

§ 3

Übergang in die Jahrgangsstufe 8 des Gymnasiums

(1) Schülerinnen und Schüler, die nach dem Besuch einer Starterschule in die Jahrgangsstufe 7 des Gymnasiums übergetreten sind, können in die Jahrgangsstufe 8 des Gymnasiums übergehen, wenn ihre Leistungen am Ende der Jahrgangsstufe 7

1. in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens mit der Note „ausreichend“ (4-) und
2. im Durchschnitt aller übrigen Fächer mindestens mit der Note „ausreichend“ (4-) und in nicht mehr als zwei Fächern mit einer schlechteren Note bewertet wurden.

(2) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vor, so geht die Schülerin oder der Schüler in die Jahrgangsstufe 8 der Stadtteilschule über.

§ 4

Studentafeln

(1) Für die Studentafeln gelten § 36 Absätze 1, 2, Absatz 3 Nummern 1, 3, 4 und 7 sowie §§ 37 und 39 APO-GrundStGy entsprechend. § 38 gilt mit der Maßgabe, dass im Wahlpflichtbereich das Angebot einer Fremdsprache verpflichtend ist.

(2) Es gelten die in den Anlagen 2 und 3 beigelegten Studentafeln.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) § 3 tritt am 31. Juli 2013 außer Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 31. Juli 2012 außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 26. Juli 2011.